

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUERKENNUNG DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT FÜR VERLEGER

In der Fassung nach den Beschlüssen des Vorstandes
in seiner 1823. Sitzung am 16. Oktober 2023

1. Musikverleger im Sinne der §§ 12, 13 und 14 der Statuten ist ein Einzelkaufmann oder eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft, der/die seinen/ihren Sitz bzw. seine/ihre Hauptniederlassung im Inland oder in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat und aufgrund von Verlagsverträgen im Sinne der §§ 1172 und 1173 ABGB auf eigene Rechnung Musiknoten herstellt und verbreitet und/oder in einer Vermittlerfunktion gegenüber Verwertern von Werken der Musik (Herstellern von Ton- und Bildtonträgern, Rundfunkunternehmen, Veranstaltern von Aufführungen) tätig ist. Ein Musikverleger kann als ordentliches Mitglied (Genossenschafter) nur aufgenommen werden, wenn die im folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Er muss als Original- oder Subverleger die für die betreffende Art von Werken branchenübliche Tätigkeit in angemessener Weise ausüben.
3. Er muss seit mindestens 5 Jahren, zurückgerechnet vom Tag des Einlangens des Ansuchens, als Musikverleger ununterbrochen Tantiemenbezugsberechtigter gewesen sein. Er muss in 4 der letzten 10 Jahre, die dem Jahr des Ansuchens vorangingen, je folgende Mindestbeträge als Aufkommen aus dem In- und Ausland bezogen haben, wobei unter Aufkommen die Gutschriften auf dem Konto des Bewerbers ohne Berücksichtigung von Vorschüssen zu verstehen sind: siehe Anhang.
4. Ein Verlag, dessen Aufkommen zu mehr als 50 % aus Subverlagstätigkeit stammt, muss als Mindestaufkommen das Doppelte der angegebenen Beträge bezogen haben.
5. Besteht das Aufkommen eines Verlegers sowohl aus U-Musik als auch aus E-Musik, dann entscheidet der Vorstand entsprechend dem Verhältnis der beiden Musiksparten über das erforderliche Aufkommen.
6. Er darf nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Gesellschaft gleichen oder ähnlichen Zwecks und Gegenstands sein. Er darf jedoch Bezugsberechtigter einer solchen Gesellschaft sein, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR hat.
7. Er muss nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse Gewähr dafür bieten, dass er den Zweck der Gesellschaft besonders fördern wird; diese Voraussetzung ist insbesondere in folgenden Fällen zu verneinen:
 - a) Wenn er selbst in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Aufführungs- und Senderechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen ist.
 - b) Wenn er zu einem Unternehmen, das in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Aufführungs- und Senderechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen ist, in einem Naheverhältnis steht, das einen Interessenkonflikt mit dem Gesellschaftszweck begründen kann.
 - c) Wenn er mit einem ausländischen Musikverleger, der einer Schwestergesellschaft der AKM angehört und seinen Sitz bzw. seine Hauptniederlassung außerhalb des EWR hat, in einem Naheverhältnis steht, insbesondere wenn dieser Einfluss auf seine Geschäftsführung nehmen kann.

8. Ein Einzelkaufmann oder eine Personenhandelsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft, der/die neben seiner/ihrer Tätigkeit als Musikverleger (Pkt 1) auch
Tonaufnahmen und/oder Bildtonaufnahmen auf eigene Rechnung herstellt oder herstellen lässt,
Tonträger und/oder Bildtonträger, die für den Verkauf im Handel bestimmt sind, auf eigene Rechnung herstellt oder herstellen lässt,
eine Agenturtätigkeit für Interpreten gegenüber Herstellern von Tonaufnahmen und/oder Bildtonaufnahmen, Produzenten von zum Verkauf bestimmten Tonträgern und/oder Bildtonträgern, Rundfunkunternehmern und Veranstaltern von Aufführungen ausübt,
kann als ordentliches Mitglied (Genossenschafter) nur dann aufgenommen werden, wenn die Tätigkeit als Musikverleger (Pkt 1) nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse gegenüber den anderen oben genannten Tätigkeiten mindestens von gleicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der bloße Abschluss von Verlagsverträgen (§§ 1172, 1173 ABGB) ohne Ausübung der Musikverlegertätigkeit genügt nicht.
9. Die Regelung gemäß Pkt 8 gilt auch sinngemäß für den Fall, dass die Erfüllung der in Pkt 8 genannten Bedingungen durch die bloß rechtliche Verselbständigung der Musikverlegertätigkeit umgangen wird; ein Umgehen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Musikverlegertätigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist, das die in Pkt 8 genannten anderen Tätigkeiten ausübt.
10. Er darf keinen sonstigen für eine Gesellschaft zur Wahrnehmung von Urheberrechten spezifischen Hinderungsgrund bieten.

ANHANG

Mindestaufkommen in EUR gemäß Pkt 3

Jahr	Verleger E-Musik	Verleger U-Musik
2013	14.163,94	22.819,27
2014	14.163,94	22.819,27
2015	14.163,94	22.819,27
2016	14.163,94	22.819,27
2017	14.163,94	22.819,27
2018	14.163,94	22.819,27
2019	14.163,94	22.819,27
2020	14.163,94	22.819,27
2021	14.163,94	22.819,27
2022	14.163,94	22.819,27